

SG_GERICHTE BO.2017.27 vom 18. Januar 2019

SG Gerichte, 2019-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_BO.2017.27

FR: SG_GERICHTE BO.2017.27 du 18 janvier 2019

IT: SG_GERICHTE BO.2017.27 del 18 gennaio 2019

Regeste

Art. 42 Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs. 1 OR (SR 220): Die Bestimmung des hypothetischen Einkommens kann insbesondere dann, wenn die Geschädigte einen bevorstehenden und wegen des Unfalls vereitelten Berufswechsel behauptet, Beweisschwierigkeiten mit sich bringen und eine Schadensschätzung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 OR erforderlich machen. Eine Schätzung auf Grundlage eines anderen als des im Unfallzeitpunkt ausgeübten Berufes erfolgt jedoch erst, wenn sich die Annahme eines Wechsels aufgrund konkreter, von der Geschädigten vorgebrachter und nachgewiesener Anhaltspunkte aufdrängt (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 18. Januar 2019, BO.2017.27).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) 18.01.2019 BO.2017.27

Art. 42 Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs. 1 OR (SR 220): Die Bestimmung des hypothetischen Einkommens kann insbesondere dann, wenn die Geschädigte einen bevorstehenden und wegen des Unfalls vereitelten Berufswechsel behauptet, Beweisschwierigkeiten mit sich bringen und eine Schadensschätzung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 OR erforderlich machen. Eine Schätzung auf Grundlage eines anderen als des im Unfallzeitpunkt ausgeübten Berufes erfolgt jedoch erst, wenn sich die Annahme eines Wechsels aufgrund konkreter, von der Geschädigten vorgebrachter und nachgewiesener Anhaltspunkte aufdrängt (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 18. Januar 2019, BO.2017.27).

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) Saint-Gall Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) San Gallo Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.